



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
44. Ratssitzung vom
18. Dezember 2003
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 273 2000/2004

von Esther Steiger-Müller namens der SP-Fraktion
vom 8. April 2003

Luzern – eine behindertenfreundliche Stadt

Vorbemerkung: Die Interpellation verwendet den allgemeinen Begriff „Behinderte“, bezieht sich aber spezifisch auf Rollstuhlfahrende. Bei den Massnahmen im öffentlichen Raum müssen jedoch verschiedene Behinderungen mit ganz unterschiedlichen, sich zum Teil sogar widersprechenden Anforderungen berücksichtigt werden.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Das Fussgängerinformations-System „Unterwegs in Luzern“ weist Rollstuhlfahrenden beim Reusssteg und auf dem Kornmarkt den Weg über die Reussbrücke. Auf den Stadtplänen ist ersichtlich, ob ein Weg über Treppen führt (und somit nicht rollstuhlgängig ist) oder ob ein Lift vorhanden ist.

Zu 2.:

Bei öffentlich zugänglichen Gebäuden, die durch andere Trägerschaften betrieben werden (KKL, Luzerner Theater usw.), ist eine beschränkte Beeinflussung durch die Stadt möglich. So wird jedes Baugesuch vom Verein behindertengerechtes Bauen begutachtet. Diese Stelle macht – insbesondere bei öffentlich zugänglichen Gebäuden – Auflagen, die Eingang in die Baubewilligung finden können. Diese Auflagen können im Einzelfall auch Hinweistafeln betreffen.

Darüber hinaus finden zwischen Stadtplanung und dem Bauausschuss des erwähnten Vereins auch periodische Zusammenkünfte statt. Bei diesen Zusammenkünften werden verschiedene

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

273 Antwort auf die Interpellation Luzern eine behindertenfreundliche Stadt.doc

Themen behandelt, Anregungen überprüft und allenfalls nachfolgend mit den Liegenschaftseigentümern bzw. mit den Betreibern diesbezüglich Kontakt aufgenommen.

Auch das Tiefbauamt steht in periodischem Kontakt mit den zuständigen Beratungsstellen für Behinderte. In Absprache mit diesen werden seit Jahren z. B. Fussgängerübergänge an die Bedürfnisse der Behinderungen angepasst. Es gibt Normen für behindertengerechtes Bauen, die vom Tiefbauamt berücksichtigt werden

Zu 3.:

Im Rahmen der unter Ziff. 2 erwähnten Kontakte können von den Behindertenorganisationen Anliegen eingebracht werden. Diese werden gemeinsam geprüft und gegebenenfalls an andere Trägerschaften weitergeleitet. Systematische Kontrollen des Stadtraumes sind daher nicht nötig.

Stadtrat von Luzern
StB 1113 vom 22. Oktober 2003

